

Samstag, 27. Juni 2009

GA_WL_07

Neues Gesetz schafft Rechtssicherheit bei Patientenverfügung

GIESSEN (viv). Nach langer Vorbereitungszeit hat nunmehr der Deutsche Bundestag in dritter Lesung eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung beschlossen.

Bisher waren Patientenverfügungen nicht gesetzlich geregelt. Zu diesem ganz aktuellen Thema sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht, in Gießen.



Interview

mit Jürgen Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

Welche Bedeutung hat eine Patientenverfügung?

Hirschmann: Mit einer Patientenverfügung soll einem Arzt der Wille eines Patienten vermittelt werden, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung - etwa beim Dauerkoma zu lebensverlängernden Maßnahmen - nicht mehr selbst äußern kann.

Wie oft ist denn bisher schon eine Patientenverfügung tatsächlich errichtet worden?

Hirschmann: Schon jetzt haben zirka acht Millionen Menschen eine Patientenverfügung veranlasst.

Auch diese schon verfüzten Weisungen an die Ärzte bekommen jetzt durch die gesetzlichen Regelung eine gefestigte Wirkung.

In der nunmehr beschlossenen gesetzlichen Regelung ist eidneutig vorgesehen, dass keine Einschränkung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen möglich ist.

Welche gesetzlichen Regelungen sind nunmehr beschlossen worden?

Hirschmann: Jeder volljährige Bürger kann eine schriftliche Patientenverfügung fertigen und dabei festlegen, ob und wie er später ärztlich behandelt werden will, wenn er seinen Willen dann dazu nicht mehr selbst äußern kann. Auch sind Betreuer oder bevollmächtigte Personen an diese schriftliche Patientenverfügung gebunden.

Es versteht sich natürlich, dass Patientenverfügungen jederzeit formlos widerrufen werden können.

Gilt eine Patientenverfügung auch dann, wenn der Verfügende diese Erklärung viele Jahre zuvor zu Papier gebracht hat?

Hirschmann: Eine zeitliche oder in anderer Weise vielleicht mögliche Begrenzung gibt es nicht. Das neue Gesetz sieht in keiner Weise vor.

Wie wirkt sich konkret die Patientenverfügung im akuten Fall aus?

Hirschmann: Die Entscheidung über die Durchführung von ärztlichen Behandlungsmaßnahmen wird zwischen Arzt und einem Bevollmächtigten gemäß Patientenverfügung, gegebenenfalls auch durch einen Betreuer, vorbereitet. Der Arzt hat über die medizinische Möglichkeit ausführlich Auskunft zu geben. In Diskussion mit dem Bevollmächtigten, gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen, ist dann die Entscheidung zu treffen.

Muss das Vormundschaftsgericht in Entscheidungsprozesse eingebunden werden?

Hirschmann: Sofern sich der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person, die die Patientenverfügung umsetzen muss, einig sind, bedarf es keiner zusätzlichen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts.

Nur bei Meinungsverschiedenheiten muss das Vormundschaftsgericht gegebenenfalls angerufen werden.

Sind bestimmte Formvorschriften bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu beachten?

Hirschmann: Künftig ist jede schriftliche Patientenverfügung für alle Beteiligten verbindlich.

Zweifel an der Wirksamkeit einer Patientenverfügung bestehen nicht, wenn bei Abfassung der Urkunde ein Notar mitgewirkt hat und dabei belegt wird, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Patientenverfügung der Verfügende geschäftsfähig war.